

---

# **Unterhaltsreglement Meliorationswerke**

---

19. Juni 2018

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. SICHERUNG UND UNTERHALT DER MELIORATIONSWERKE .....</b>	<b>4</b>
<b>1.1 ALLGEMEINE WEISUNGEN .....</b>	<b>4</b>
Eigentums- und Rechtsschutzregelung .....	4
Unterhalt .....	4
Beiträge Neuanlagen .....	4
Beiträge Unterhalt .....	4
Eigentumsregelungen .....	5
Saugerleitungen .....	5
Abgrenzungen .....	5
Organisation .....	5
Unterhalt .....	5
Unterhaltsbemessung .....	5
Entwässerungen .....	5
Hauptleitungen .....	6
Einmessung .....	6
Eigentümer und Flächenverzeichnis .....	6
Berichterstattung .....	6
Vernachlässigter Unterhalt .....	6
Verbot eigenmächtiger Veränderungen .....	6
Strafbestimmungen .....	6
Duldungspflicht .....	6
Unverhältnismässige .....	7
<b>1.2 TECHNISCHE WEISUNGEN FÜR DEN UNTERHALT .....</b>	<b>7</b>
<b>1.2.1 Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen .....</b>	<b>7</b>
Bankett .....	7
Wegbenützung und Reinigung .....	7
Zustandsprüfung .....	7
Winterdienst .....	7
Wegentwässerung .....	8
Zurückschneiden Bepflanzung .....	8
<b>1.2.3 ENTWÄSSERUNG DRAINAGEN .....</b>	<b>8</b>
Unterhalt Entwässerungsanlagen .....	8
Einlauf- und Kontrollschächte .....	8
Sickergräben .....	8
Bäume und Bepflanzung .....	9
Einmündung in öffentliche Gewässer .....	9
Abwasser .....	9
Bewilligung von Überläufen .....	9

<b>2. RECHTSKRAFT</b> .....	<b>9</b>
Inkrafttreten .....	9
Aufhebung bisherigen Rechts .....	9
<b>3. FINANZIELLES</b> .....	<b>10</b>
Beitragsregelung .....	10

## **Unterhaltsreglement - Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet Leuggern**

---

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **1. SICHERUNG UND UNTERHALT DER MELIORATIONSWERKE**

#### **1.1 ALLGEMEINE WEISUNGEN**

##### **§ 1**

*Eigentums- und  
Rechtsschutzregelung*

Die „gemeinschaftlichen“ Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

##### **§ 2**

*Unterhalt*

Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011.

##### **§ 3**

*Beiträge Neuanlagen*

Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

##### **§ 4**

*Beiträge Unterhalt*

Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

**§ 5**

*Eigentumsregelungen*

Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen sind Eigentum der Gemeinde.

**§ 6**

*Saugerleitungen*

Die Saugerleitungen bis Durchmesser ca. 10 cm sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

**§ 7**

*Abgrenzungen*

Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen: Als Richtlinie gilt, dass in einer privaten Leitung das Wasser der eigenen Parzelle abgeführt wird. Sobald eine Entwässerungsleitung die Ursprungparzelle verlässt, ist es eine gemeinschaftliche Leitung. Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumsparzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung.

Hingegen ist eine unzugängliche Leitung (Leitung, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann) nicht gemeinschaftlich.

**§ 8**

*Organisation  
Unterhalt*

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

**§ 9**

*Unterhaltsbemessung*

Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleichbehandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

**§ 10**

*Entwässerungen*

Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

- Der Unterhalt der Saugerleitungen bis ca. Durchmesser 10 cm ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerung von Saugerleitungen werden aufgeteilt:

- Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen den Transport und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, der Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.
- Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zulasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

- § 11**  
*Hauptleitungen* Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
- § 12**  
*Einmessung* Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.
- § 13**  
*Eigentümer und Flächenverzeichnis* Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- § 14**  
*Berichterstattung* Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- § 15**  
*Vernachlässigter Unterhalt* Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.
- § 16**  
*Verbot eigenmächtiger Veränderungen* Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- § 17**  
*Strafbestimmungen* Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- § 18**  
*Duldungspflicht* Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

## § 19

*Unverhältnismässige Beanspruchung*

Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen aufgrund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

Dieser Passus gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit für eine vorübergehende oder dauernde übermässige Beanspruchung von einzelnen Wegen Auflagen zu machen (Baugesuch).

## 1.2 TECHNISCHE WEISUNGEN FÜR DEN UNTERHALT

### 1.2.1 Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen

## § 20

*Bankett*

Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

Es ist sehr wichtig, dass die Wege / Strassen regelmässig und richtig abgerandet werden. Auf eine gute Bombierung der Kieswege ist Wert zu legen. Es ist bis auf die Grenze abzuranden und der Spitzgraben ist neu zu profilieren, so dass das Wasser seitlich vom Weg abfliessen kann.

## § 21

*Wegbenützung und Reinigung*

Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Dies gilt insbesondere für den Gemüsebau. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt. Der Verursacher ist für das Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung innerhalb von 24 Stunden verantwortlich. Ansonsten wird die Strasse von Dritten gereinigt- die Kosten gehen dann zu Lasten des Verursachers. Für Unfälle aufgrund einer verschmutzten Fahrbahn haftet der Verursacher – dies gilt auch für Pferdemit. Die Strassen dürfen nicht als Lager- und Abstellplatz genutzt werden.

## § 22

*Zustandsprüfung*

Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

## § 23

*Winterdienst*

Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

**§ 24**

*Wegentwässerung*

Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen.

Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

**§ 25**

*Zurückschneiden Bepflanzung*

Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Bei nicht genügend zurückgeschnittenen Bäumen, Sträucher und Kulturen werden die Arbeiten von Dritten ausgeführt und in Rechnung gestellt.

Für neue Pflanzungen gelten, gemessen ab Stockmitte, folgende Vorschriften:

Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6.0 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3.0 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3.0 m, nur in einer solchen von 1.0 m und Reben nur in einer solchen von 0.5 m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3.0 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6.0 m nicht übersteigen (§ 88 EG ZGB).

**1.2.3 ENTWÄSSERUNG DRAINAGEN**

**§ 26**

*Unterhalt Entwässerungsanlagen*

Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich sammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.

Es ist nicht unbedingt nötig, die Leitungen mit Hochdruck zu spülen. Allenfalls können Leitungen Schaden nehmen, wenn mit zu viel Druck gespült wird (z.B. bei Tonrohren).

**§ 27**

*Einlauf- und Kontrollschächte*

Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

Defekte Schächte gehen zu Lasten des Eigentümers.

**§ 28**

*Sickergräben*

Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

**§ 29**

*Bäume und Bepflanzung*

Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

**§ 30**

*Einmündung in öffentliche Gewässer*

Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer Departement Bau, Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

**§ 31**

*Abwasser*

In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

**§ 32**

*Bewilligung von Überläufen*

Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

**2. RECHTSKRAFT**

**§ 33**

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. Mai 2018 in Kraft.

**§ 34**

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bestehenden Unterhaltsreglemente der Gemeinde Leuggern aufgehoben.

### 3. FINANZIELLES

#### § 35

*Beitragsregelung*

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge) und einen angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von:

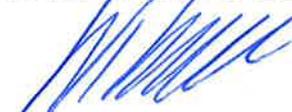
Fr. 0.40 pro Are in der Flur und Fr. 0.20 pro Are im Wald oder einem Mindestbeitrag von Fr. 20.00, wenn der Beitrag bei Flur und Wald weniger als Fr. 20.00 beträgt

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundgebühren erhoben. Die Beiträge werden gemäss den Beitragssätzen der Gemeinden an Bau und Unterhalt der öffentlichen Gewässer wieder zurückverrechnet (Baugesetz § 122).

Gemeinde, 19. Juni 2018

**GEMEINDERAT LEUGGERN**

  
Stefan Widmer  
Gemeindeammann

  
Stefan Kalt  
Gemeindeschreiber

5004 Aarau, 19.6.18  
Zur Kenntnis genommen:

  
Abteilungsleiter

Departement Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau